

Tiere im Recht

DARF ICH EINEN HUND AUS DEM AUTO BEFREIEN?



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

Ein Büwo-Leser fragt: «Mir fällt immer wieder auf, dass Hunde von ihren Haltern bei fast schon sommerlichen Temperaturen im Auto zurückgelassen werden. Insbesondere bei Besuchen in Einkaufszentren oder Restaurants scheinen die Vierbeiner oftmals im Kofferraum oder auf dem Rücksitz vergessen zu gehen. Dürfte ich einen Hund, der aufgrund der Hitze bereits stark röchelt, oder sich nicht mehr aufrecht halten kann, eigenmächtig befreien und die Autoscheibe einschlagen?» Der Experte antwortet: «Selbst wenn es keine ausdrückliche Gesetzespflicht zur Rettung von Tieren aus Notlagen gibt, darf und sollte in solchen Situationen selbstverständlich trotzdem etwas getan werden. Das Eingreifen in fremde Rechtsgüter ist dabei aber nur erlaubt, wenn die Notsituation nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Deshalb sollten Sie zuerst versuchen, den Tierhalter ausfindig zu machen, beispielsweise über eine Lautsprecherdurchsage in einem Einkaufszentrum. Falls dies innert nützlicher Frist nicht

möglich ist oder sich der Hundehalter nicht meldet, ist die Polizei oder Feuerwehr zu alarmieren, die den Hund mit geeigneten Werkzeugen befreien kann. Besteht für den im Auto eingesperrten Hund jedoch akute Lebensgefahr, kann natürlich nicht mehr zugewartet werden, bis Fachkräfte eintreffen. In diesem Fall wären Sie befugt, das fremde Fahrzeug – aber selbstverständlich nur soweit nötig – zu beschädigen, um den Hund zu befreien. Als Tierretter kann man sich in einer solchen Situation darauf berufen, im Sinne des Tierhalters zu handeln und davon ausgehen, dass dieser gerne bereit ist, für das Leben seines Tieres eine zerbrochene Scheibe oder eine aufgebrochene Autotür in Kauf zu nehmen. Aus rechtlicher Sicht spricht man dabei von der sogenannten Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Hundehalter wird den Schaden an seinem Auto dann selber tragen müssen. Zudem hat er strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten. Einen Hund im überhitzten Fahrzeug zurückzulassen, erfüllt unter

Umständen den Tatbestand der Tierquälerei des Tierschutzgesetzes.

Tierrettungen in Eigenregie sind aber nur dann gerechtfertigt, wenn die Notlage wirklich nicht anders beseitigt werden kann. Besteht keine akute Notsituation für das eingesperrte Tier, müssten Sie die Kosten einer allfälligen Autoreparatur selbst übernehmen und sogar mit einem Strafverfahren wegen Sachbeschädigung rechnen. Als Tierretter hat man nachzuweisen, dass andere, weniger weitgehende Massnahmen erfolglos oder aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich waren. Hierfür empfiehlt es sich, ein Protokoll der Geschehnisse zu erstellen, in dem Zeit, Ort und Nummernschild des Autos festgehalten werden.

Alarmzeichen, die ein sofortiges Handeln verlangen, sind verstärktes Hecheln, Herumspringen im Auto, Jaulen und Winseln, Apathie oder natürlich auch die Bewusstlosigkeit des Tieres. Nach der Befreiung sollte ein Hund umgehend in den Schatten gebracht und mit ausreichend Wasser versorgt werden. Als Sofortmassnahme hilft das Auflegen kühlender Tücher, beginnend bei den Beinen. Weitergehende Behandlungen sind dem Tierarzt zu überlassen.»



Bei Hitze leiden Hunde im Auto. Vorsicht ist geboten.

Pressebild

TIERE IM RECHT

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:
Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org